

der Regel nur dann, wenn die in Betracht kommenden Schüler an allen denjenigen Fächern ihrer Klasse teilnehmen, die für Angehörige ihres Berufs vorgeschrieben sind.

Zu Art. 9.

§ 5.

Über den Haushalt der gewerblichen Fortbildungsschule ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 (Art. 122 ff. samt Vollzugsbestimmungen) ein Voranschlag aufzustellen. Vor seiner endgültigen Feststellung ist dem Gewerbe- oder Handelsschulrat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine Abschrift des Voranschlags ist mit dieser Äußerung dem Gewerbe-Oberschulrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nach Ablauf des Schuljahres ist unter Verwendung des vom Gewerbe-Oberschulrat ausgegebenen Formulars eine Aufwandsberechnung aufzustellen. Diese ist zum Zweck der Festsetzung und Anweisung des Staatsbeitrags in zwei Ausfertigungen, von denen die eine an die Gemeinde zurückgeht, sowie unter Anschluß der Belege dem Gewerbe-Oberschulrat einzureichen.

§ 6.

Die Zustimmung des Gewerbe-Oberschulrats zu Schuleinrichtungen, an deren Kosten der Staat beteiligt ist, sowie zur Festsetzung von Personalbezügen ist wenn irgend möglich vor Vollzug der Änderungen einzuholen.

Handelt es sich um die Kosten von freiwilligen Unterrichtsfachern für die Pflichtschüler und von Veranstaltungen, die zur beruflichen Weiterbildung nicht mehr schulpflichtiger Personen getroffen werden, so ist diese Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn für einen angemessenen Besuch Gewähr geboten ist. In der Regel soll die Schülerzahl in solchem Fall nicht weniger als zehn betragen.

Die Pläne zu Neubauten oder größeren Umbauten für Zwecke der Gewerbe- und Handelsschulen sind vor ihrer Ausführung dem Gewerbe-Oberschulrat zur Prüfung vom Standpunkt der Unterrichtsverwaltung vorzulegen.

Zu Art. 10.

§ 7.

Der Unterricht an den Gewerbe- und Handelsschulen hat sich abgelesen von der in Art. 10 Abs. 3 gestatteten Regelung, über die der Gemeinderat zu befinden hat, möglichst gleichmäßig über das ganze Jahr zu erstrecken.